

CH_VB 90.202 vom 16. September 1991

Bundesverwaltung, 1991-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_90.202

FR: CH_VB 90.202 du 16 septembre 1991

IT: CH_VB 90.202 del 16 settembre 1991

Volltext

16. September 1991 N 1453 Elektronische Kommunikation in der Bundesverwaltung
Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes 147 Stimmen
Dagegen 14 Stimmen An den Ständerat-Au Conseil des Etats #ST# 90.202 Standesinitiative
Genf Stellung der Dienstverweigerer Initiative du canton de Genève Statut des objecteurs
de conscience Bericht der Kommission (zu Geschäft 91.408) vom 20. März 1991
(BBIII433) Rapport de la commission (sur l'objet 91.408) du 20 mars 1991 (FF II 427)
Kategorie V, Art. 68 GRN - Catégorie V, art. 68 RCN #ST# 91.302 Standesinitiative Jura
Rechtsstatutfür Dienstverweigerer aus Gewissensgründen Initiative du canton du Jura Statut
de l'objecteur de conscience Bericht der Kommission (zu Geschäft 91.408) vom 20. März
1991 (BBI II433) Rapport de la commission (sur l'objet 91.408) du 20 mars 1991 (FF
11427) Kategorie V, Art. 68 GRN - Catégorie V, art. 68 RCN Antrag der Kommission
Abschreiben der Initiativen 90.202 und 91.302 Proposition de la commission Classer les
initiatives 90.202 et 91.302 Weber-Schwyz, Berichterstatter: Nachdem Sie in der vorher-
gehenden Gesamtabstimmung überzeugend der parlamenta- rischen Initiative 91.408
(Zivildienst) zugestimmt haben, kön- nen wir auf einfachem Weg auch die beiden
Standesinitiativen Genf und Jura abschreiben. Diese beiden Standesinitiativen hatten zum
Inhalt, eine beförderliche Lösung des Dienstver- weigererproblems einzuleiten. Der Rat hat
dargetan, dass er gewillt ist, dies zu tun. Ich bitte Sie, die beiden Standesinitiativen Genf
und Jura abzu- schreiben. Angenommen-Adopté #ST# 91.012 Elektronische
Kommunikation in der Bundesverwaltung Communication électronique dans
l'administration fédérale Botschaft und Beschlussentwurf vom 13. Februar 1991 (BBI
11248) Message et projet d'arrêté du 13 février 1991 (FF 11186) Kategorie IV, Art. 68 GRN
- Catégorie IV, art. 68 RCN Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la
commission Entrer en matière Ledergerber, Berichterstatter: Die Kommission hat an ihrer
Sitzung vom 29. August 1991 das vorliegende Geschäft gründ- lich beraten. Sie hat dazu
die Experten des Bundesrates ange- hört, des Bundesamtes für Informatik, und sie hat noch
zwei externe Experten aus der Privatwirtschaft zugezogen, die sel- ber mit dem Aufbau
entsprechender Netze Erfahrung haben. Das vorliegende Projekt steht vor dem Hintergrund
der heuti- gen Situation der Telekommunikation der Bundesverwaltung. Diese Situation
sieht sehr schlecht aus. Die Telekommunika- tion in der Bundesverwaltung basiert
einerseits auf zwei Zen- tralen, die veraltet sind, die an ihre Kapazitätsgrenze gestos- sen
sind, und andererseits auf einem Netz von Kupferkabeln, das auch an seine
Kapazitätsgrenzen gestossen ist. Die Bun- desverwaltung hat heute rund 600
Kupferleitungen, mit denen die einzelnen Aemter verbunden sind. Die Situation ist nun so,
dass in vielen Bereichen ein weiterer Ausbau der Büroautomation nicht mehr möglich ist,
dass in vielen Fällen sogar die Kommunikationsfähigkeit einzelner Aemter untereinander
nicht mehr gewährleistet werden kann. Ein Ausbau der Infrastruktur ist deshalb dringend
angezeigt. Man kann sich das vorstellen, wenn man ähnliche Erfahrun- gen in der

Privatwirtschaft zum Vergleich heranzieht. In den letzten zehn bis zwölf Jahren hat der Datenaustausch in sehr vielen grösseren Betrieben um einen Faktor von mehreren Tausend zugenommen. Das ist gewaltig. Es hat auch damit zu tun, dass das Angebot an Apparaten zur Datenverarbeitung, zur Kommunikation und an zusätzlichen Dienstleistungen gewaltig zugenommen hat. Wenn die Bundesverwaltung in den nächsten Jahren ihre Produktivität steigern will, ihre Kommunikation auch ausbauen muss, ist hier eine Investition sowohl in die Netze wie in die Endgeräte dringend notwendig. Der Bundesrat hat im Jahre 1990 das grundsätzliche Konzept für die elektronische Datenkommunikation der Bundesverwaltung akzeptiert. Das heute vorliegende Projekt KOMBV1, also Kommunikation Bundesverwaltung 1, basiert auf diesem Konzept und beschlägt einen ersten Ausbauschnitt. In diesem Ausbauschnitt ist erst die Vernetzung der einzelnen Ämter enthalten. Es geht also im wesentlichen darum, in Bern die verschiedenen Ämter so miteinander mit Glasfaserkabeln zu verbinden, dass eine neue Kapazitätsstufe für den Datenaustausch erreicht werden kann. Das vorliegende Projekt lässt sich in neun Teilschritte unterteilen. Ein erster Teilschritt betrifft die Knotenräume. Heute ist die Bundesverwaltung auf dem Platz Bern und der Umgebung an 185 Standorten untergebracht. In den wichtigsten Verwaltungsschwerpunkten sollen in Zukunft insgesamt 33 Knotenräume aufgebaut werden. Im Botschaftsprojekt selber sind 13 solche Knotenräume enthalten. 17 weitere Knoten werden mit Projekten der Gebäudesanierung jeweils erstellt, oder es werden die bereits vorhandenen Einrichtungen weiter genutzt. 3 Knotenräume sind in Vorhaben für Neubauten enthalten. In diesen Knotenräumen findet sich die technische Infrastruktur für die Telefonie und die Datenkommunikation. Dieser Teilschritt des Teilprojekts 1 kostet 5,3 Millionen Franken.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Standesinitiative Genf Stellung der Dienstverweigerer Initiative du canton de Genève Statut des objecteurs de conscience In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1991 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 01 Séance Seduta Geschäftsnummer 90.202 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 16.09.1991 - 14:30 Date Data Seite 1453-1453 Page Pagina Ref. No 20 020 282 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.